



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

21.01.2015

Nr. 5/2015

Seite 19 - 80

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Fachhochschule Münster vom 21. Januar 2015



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Fachhochschule Münster vom 21. Januar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Anerkennung von Leistungen.....	4
§ 6 Module	4
§ 7 Arten der Modulprüfungen	5
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Projektarbeiten	7
§ 11 Modulprüfungen (Online- und Präsenzmodule) des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 12 Bachelorarbeit	8
§ 13 Kolloquium.....	9
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 15 Gesamtnote der Bachelorprüfung.....	10
§ 16 Inkrafttreten	10

Anlagen

1. „Modulkatalog BASA-online“ für den Hochschulverbund BASA-online in der jeweils geltenden Fassung,
2. „Anerkannte einschlägige Berufserfahrung“ für den Studiengang BASA-online an der an der Fachhochschule Münster in der jeweils geltenden Fassung,
3. „Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung“ für den Studiengang BASA-online an der Fachhochschule Münster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Fachhochschule Münster. Der Studiengang ist in dem Sinne als ein Teilzeitstudiengang konzipiert, dass er neben einer studienbegleitenden Berufstätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit mit mind. 15 Wochenstunden durchgeführt wird (vgl. § 3 Absatz 3).

Diese Besonderen Bestimmungen bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für den Studiengang BASA-online.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu Master-Studiengängen notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben haben, die Zusammenhänge des Wissenschaftsfeldes der Sozialen Arbeit überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Fachhochschule Münster der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält auch die Angabe des Studiengangs.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme oder zur Fortsetzung des Studiums ist der Nachweis
 - der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation,
 - einer mindestens dreijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens der Hälfte der Wochenarbeitszeit einer vollen Stelle in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit (das Nähere ergibt sich aus „Anerkannte einschlägige Berufserfahrung“ für den Studiengang BASA-online an der an der Fachhochschule Münster in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 2),
 - einer studienbegleitenden Berufstätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit mind. 15 Wochenstunden,
 - der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Studiengang erforderlich.
- (2) Die für den Studiengang erforderliche besondere Eignung wird in einem Feststellungsverfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der „Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung“ für den Studiengang BASA-online an der Fachhochschule Münster in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 3.
- (3) Die Form des Nachweises der Zugangsvoraussetzungen für das Feststellungsverfahren wird durch die Feststellungskommission des Studiengangs festgelegt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 110 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem Modulkatalog des BASA-online-Verbundes zu entnehmen (Anlage 1).
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs BASA online erbracht wurden, können entsprechend der Lissabon-Konvention gemäß § 7 AT PO anerkannt und angerechnet werden.
- (2) Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können grundsätzlich in einem Umfang von maximal 90 Leistungspunkten angerechnet werden. Bachelorarbeit und Kolloquium sind dabei grundsätzlich im Studiengang BASA-online Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, welche an anderen Hochschulen des BASA-online-Verbundes abgelegt wurden, werden ohne besondere Prüfung und ohne Beschränkung des Umfangs gem. § 5 (2) von Amts wegen angerechnet.

§ 6

Module

- (1) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Die Modularisierung regelt der Modulkatalog des BASA-online-Verbundes in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1). Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehene Einheit, die regelmäßig durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.

- (2) Der Studiengang beinhaltet nach Blended-Learning-Ansatz 17 Online-Module und 8 Präsenzmodule, 2 Projektarbeiten (§ 10) sowie das Abschlussmodul (§ 15), bestehend aus Bachelorarbeit (§ 12) und mündlicher Präsentation zur Bachelorarbeit (Kolloquium, § 13). Die Modulübersicht regelt der Modulkatalog des BASA-online-Verbundes in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1). Online-Module sind Lerneinheiten, die den Studierenden überwiegend über ein Lernportal im Internet angeboten werden. Präsenz-Module sind Lerneinheiten, die überwiegend in Form von Lehrveranstaltungen angeboten werden, die die Anwesenheit der Studierenden am Studienort erfordern. Projektarbeiten dokumentieren die überwiegend eigenständige Arbeit der Studierenden im Hinblick auf eine definierte Aufgabenstellung über einen Zeitraum von in der Regel einem Jahr.

§ 7 Arten der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung in Online- sowie Präsenzmodulen kann aus mehreren Prüfungsleistungen sowie unterschiedlichen Prüfungsformen bestehen. Prüfungsleistungen sind:
- mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 8,
 - schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
 - Projektarbeiten gemäß § 10,
 - die Bachelorarbeit gemäß § 12,
 - die mündliche Präsentation zur Bachelorarbeit gemäß § 13.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, mündlichen Präsentationen, Kolloquien, praktischen Übungen, Vorträgen, Hausarbeiten, digitalen Einsendeaufgaben oder anderen adäquaten Formen erbracht.
- (3) Prüfungstermine werden den Studierenden von der oder dem Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege ist ausreichend.
- (4) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen sowie die Art ihrer Bewertung legen die Prüfenden mit Beginn der Veranstaltung für alle zu Prüfenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest; die Studierenden werden entsprechend informiert.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können sowohl für Online- als auch für Präsenzmodule angesetzt werden.
- (2) Bei Teilprüfungen für eine Modulnote ist die Kombination aus mündlichen Prüfungsleistungen und schriftlichen Prüfungsleistungen (gem. § 9) zulässig.

- (3) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und bearbeiten können. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein generalistisches, für die Soziale Arbeit relevantes Grundlagenwissen verfügen.
- (4) Als mündliche Prüfungsleistungen gelten: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.
- (5) Die mündlichen Prüfungsleistungen können in Präsenz oder in einem gesicherten Online-Raum (z.B. LiveClassroom) erfolgen. Wird die Prüfung in einem LiveClassroom abgenommen, hat eine digitale Aufzeichnung zu erfolgen.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung durch technische Hilfsmittel (z.B. Audio- oder Videoaufzeichnungen) gesichert ist und der oder die zu Prüfende nicht widersprochen hat. Andernfalls ist die mündliche Prüfung in der Regel von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn die Inhalte der Prüfung von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den ihrem Fachgebietenanteil entsprechenden Anteil der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachgebietenanteile.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf eine Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl für Online- als auch für Präsenzmodule angesetzt werden.
- (2) Bei Teilprüfungen für eine Modulnote ist die Kombination aus schriftlichen Prüfungsleistungen und mündlichen Prüfungsleistungen (gem. §8) zulässig.
- (3) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen, darstellen und Lösungen mit fachspezifischen Methoden entwickeln können. Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein generalistisches, für die Soziale Arbeit relevantes Grundlagenwissen verfügen.

- (4) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten: Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, Online-Vorträge, Auswertung von Gruppendiskussionen im Internet, Erstellung von E-Portfolios, schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben und andere adäquate Formen. Neben Aufgaben, bei denen der Text der zu bewertenden Prüfungsleistung von den Studierenden selbst zu verfassen ist (offene Frage- bzw. Aufgabenstellungen), können auch Ein- bzw. Mehr-Antwort-(One- bzw. Multiple-Choice-) Aufgaben gestellt werden, bei denen die Prüfungsleistung in der Auswahl richtiger Antworten aus mehreren Antwort-Alternativen besteht, die von der oder dem Prüfenden vorgegeben werden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden bei allen schriftlichen Prüfungsleistungen die Prüfenden. In den Online-Modulen erfolgt die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form.
- (5) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung wird in der Regel nur von einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den ihrem Fachgebietsanteil entsprechenden Anteil der Prüfungsaufgabe. In dem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher fest. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachgebietsanteile.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Einzelarbeit oder auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Die Studierenden sollen zwei Projekte bearbeiten:
 - a) Gegenstand des Theorieprojektes ist die methodische Bearbeitung von Problemstellungen aus der sozialberuflichen Praxis mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien.
 - b) Gegenstände des Praxisprojektes sind die Analyse eines Problems aus dem sozialberuflichen Alltag, die Erarbeitung und Umsetzung eines fachlich begründeten Lösungsansatzes sowie dessen Evaluation.
- (2) Durch die Projektarbeiten sollen die Fähigkeit zur Planung, Durchführung, Evaluation und Präsentation von Projekten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie bzgl. einer größeren Aufgabe Problemstellungen analysieren, Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze erarbeiten können.
- (3) Die Projektarbeiten bearbeiten und dokumentieren den Zeitrahmen von in der Regel einem Studienjahr und beinhalten immer eine schriftliche Arbeit. Der Umfang der schriftlichen Arbeit zum Theorieprojekt soll 15-25 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.500 Zeichen je Seite) umfassen. Die schriftliche Arbeit zum Praxisprojekt besteht in einem 15-25-seitigen Evaluationsbericht DIN A 4 (mit ca. 2.500 Zeichen je Seite).

- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Projektarbeit sowie zum Theorieprojekt wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede prüfende Person nur den ihrem Fachgebiet entsprechenden Anteil der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher fest. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachgebietsanteile.
- (5) Projektarbeiten sowie die Ausarbeitungen zum Theorieprojekt können als Einzelarbeit oder auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 11

Modulprüfungen (Online- und Präsenzmodule) des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Alle Modulprüfungen, außer die § 14 genannten Leistungen, werden gemäß § 9 AT PO durch Noten bewertet (benotete Modulprüfungen). Sämtliche Module werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Teile einer Modulabschlussprüfung in zeitlicher Staffelung sind möglich.
- (3) Mit der Anmeldung zu einem Modul beantragen die Studierenden auch die Zulassung zu den zugehörigen Modulprüfungen. Die Anmeldung zu einem Modul und zur Modulprüfung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet, ist möglich.
- (4) Mit der Zulassung zu einem Modul sind die Studierenden gleichzeitig auch zur Prüfung zugelassen. Die Bekanntgabe der Entscheidung per Aushang oder auf elektronischem Wege - insbesondere im Internet - ist ausreichend.
- (5) Die Zulassung zur Modulprüfung in Präsenzseminaren, in denen der wissenschaftliche Diskurs gepflegt wird sowie praktische Übungen durchgeführt werden, kann versagt werden, wenn Studierende nicht an einer von der prüfenden Person festzusetzenden Mindestzahl von Veranstaltungsstunden als Zulassungsvoraussetzung für das entsprechende Präsenzmodul teilgenommen haben.
- (6) Die Zulassung zur Modulprüfung in Onlinemodulen, die den Studierenden zeitlich und örtlich unabhängiges Lernen ermöglichen, ist nicht gebunden an eine von der prüfenden Person festgesetzte Mindestzahl von Online-Veranstaltungsstunden.
- (7) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt § 10 AT PO. Prüfungen von Wahlmodulen im Vertiefungsbereich (O9.x, O10.x sowie 11.x) gem. Modulkatalog des BASA-online-Verbundes (Anlage 1) können nur in dem Wahlmodul wiederholt werden, in welchem die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet wurde.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30-40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.500 Zeichen je Seite).

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - a) an der Fachhochschule Münster im Studiengang BASA-online eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist,
 - b) 13 von 17 Online-Modulen und 5 von 8 Präsenzmodulen sowie das Theorieprojekt erfolgreich absolviert hat. Die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen dürfen nicht in dem Semester erbracht werden, in dem die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a) der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (7) Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 13 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist eigenständig zu bewerten und bildet mit der Bachelorarbeit zusammen das Abschlussmodul. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.

- (2) Das Kolloquium wird als Präsenz durchgeführt. Einzig Zweitprüferin oder Zweitprüfer kann online in einem geschützten digitalen Raum (z.B. Live Classroom) zugeschaltet werden.
- (3) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 - a) die in § 12 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als große Zweithörerin oder großer Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium und
 - b) die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung P8 (Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern) wird abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 AT PO lediglich unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine unbenotete Modulprüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung den gestellten Anforderungen genügt; genügt sie den gestellten Anforderungen nicht, ist die Modulprüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 15

Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Für die Note des Abschlussmoduls wird eine Gesamtnote aus dem mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Bachelorarbeit gemäß § 12 (12 Leistungspunkte) und der Note der mündlichen Präsentation zur Bachelorarbeit (Kolloquium) gemäß § 13 (3 Leistungspunkte) gebildet.
- (2) Die in (1) benannten Noten werden entsprechend der LP gewichtet, die den entsprechenden Modulen nach dem Modulkatalog des BASA-online-Verbundes (Anlage 1) zugeordnet sind. Im Verhältnis zu dieser Gesamtanzahl werden die für benotete Modulprüfungen erworbenen LP mit ihrem einfachen Wert, die für Bachelorarbeit und Kolloquium erworbenen LP mit ihrem dreifachen Wert berücksichtigt.

§ 16

Inkrafttreten

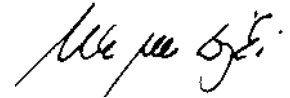
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind, schließen ihr Studium nach der geänderten Bachelorprüfungsordnung ab, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Ordnung dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung für berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Fachhochschule Münster vom 17. August 2009 (AB Nr. 74/2009) abschließen wollen.

- (3) Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Fachhochschule Münster vom 17. August 2009 (AB Nr. 74/2009) tritt am 28. Februar 2026 außer Kraft.
- (4) Die Studierenden des berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Fachhochschule Münster werden durch Aushang des Prüfungsausschusses über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 17. Dezember 2014.

Münster, den 21. Januar 2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski